

## **Satzung**

### **des Vereins der Freunde und Förderer der Kindertagesstätte St. Georg e.V.**

---

#### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Kindertagesstätte St. Georg e.V.“ und ist im Vereinsregister (Amtsgericht Osnabrück) unter Nr. 201114 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Georgsmarienhütte
3. Der Verein ist sowohl politisch als auch ethisch neutral und offen für alle Konfessionen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte St. Georg, Birkhahnweg 32, 49124 Georgsmarienhütte
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
  - a. Sammlung und Bereitstellung finanzieller und sonstiger Mittel für den sachlichen Ausbau der Kindertagesstätte St. Georg.
  - b. Förderung der Interessen der Kindertagesstätte in der Öffentlichkeit; hierzu zählt beispielsweise die Bereitstellung von Information über Ziele und Arbeitsweisen der Kindertagesstätte für die Öffentlichkeit.
  - c. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte, Eltern, Kindern, Ehemaligen und Freunden der Kindertagesstätte.
  - d. Bewirtung und Verpflegung im Rahmen von Veranstaltungen

#### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung.
3. Der Verein kann von seinen Mitgliedern jährlich einen Mitgliedsbeitrag erheben. Über die Erhebung und die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt,
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. bei freiwilligem Austritt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Wochen zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahrs
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss darf nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn ein

## **Satzung**

### **des Vereins der Freunde und Förderer der Kindertagesstätte St. Georg e.V.**

---

Mitglied dem Zweck oder Interesse des Vereins zuwiderhandelt und/oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

#### **§5 Organe des Vereins sind**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche, nicht öffentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende – bei seiner/ihrer Verhinderung durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Sitzungstag sollen 14 Tage liegen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Erschienenen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzende – bei seiner/ihrer Verhinderung des Stellvertreters/der Stellvertreterin – den Ausschlag.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende/die Vorsitzende – bei seiner/ihrer Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.  
Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
6. Das Protokoll wird von einer Person geführt, die der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin bestimmt.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - a. Wahl der wählbaren Vorstandsmitglieder
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
  - c. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
  - d. Beschlussfassung, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
  - e. Genehmigung der Jahresabrechnung
8. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Dies gilt neben Wahlen auch für Abstimmung zu Beschlüssen.

## **Satzung**

### **des Vereins der Freunde und Förderer der Kindertagesstätte St. Georg e.V.**

---

#### **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Vorsitzender / Vorsitzende (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
  - b. stellvertretender Vorsitzender / stellvertretende Vorsitzende (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
  - c. Kassenwart / Kassenwartin (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
  - d. Schriftführer / Schriftführerin
  - e. Beisitzer / Beisitzerin, die bei Bedarf berufen werden können.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für sich außenvertretungsberechtigt.
5. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich oder es wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  - a. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnungspunkte
  - b. Die Ausführung aller Beschlüsse, die die Mitgliederversammlung gefasst hat
  - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens

#### **§8 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit; bei Stimmgleichheit, die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende/die Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **Satzung**

### **des Vereins der Freunde und Förderer der Kindertagesstätte St. Georg e.V.**

---

#### **§9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin, der/die die Jahresabrechnung des Vorstandes prüft und der Mitgliederversammlung darüber berichtet. Der Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

#### **§10 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### **§11 Auflösung des Vereins**

1. Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeine Herz-Jesu, Alt-Georgsmarienhütte, die es ausschließlich und unmittelbar für die Kindertagesstätte zu verwenden hat.

#### **§12 Satzungsbeschluss**

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 15.11.2018 beschlossen worden. Die vorherigen Fassungen der Satzung verlieren damit ihre Gültigkeit.

Georgsmarienhütte, den 15.11.2018